



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Die Stadt Geseke im früheren Herzogtum Westfalen, das
dortige Kanonissenstift und die dortigen beiden Pfarreien
ad S. Cyriacum und ad S. Petrum**

Freisen, Joseph

Würzburg, 1924

I. Beweisbeschluß vom 31. März 1823

urn:nbn:de:hbz:466:1-31013

D. Beweisbeschlüsse des Paderborner Landgerichts.

I. Beweisbeschluß vom 21. März 1823¹⁾.

I. Es soll Beweis erhoben werden darüber:

- a) ob schon vor der Gründung des Frauenstifts in Geseke im Jahre 952 durch den Grafen Haold eine Pfarrkirche vorhanden war und ob dieses Pfarrkirchenamt durch den Gründungsakt des Grafen Hahold mit dem Frauenstift derartig vereinigt wurde, daß dem Frauenstift das Vermögen der Pfarrkirche oder die sämtlichen Einkünfte derselben mit der Verpflichtung, daraus den Unterhalt der Geistlichen und der sonstigen kirchlichen Bedürfnisse zu bestreiten zu eigenem Rechte überwiesen wurde (Inkorporation).
- b) ob auch die Stadtpfarrkirche ad S. Petrum in Geseke dem zu a bezeichneten Frauenstift und zwar im 11. Jahrh. durch Erzbischof Anno inkorporiert worden und dadurch die Stiftskirche Fialkirche der Peterskirche geworden ist (vgl. Tatbestand des Urteils des OLG. Hamm vom

¹⁾ Nachstehender Beweisbeschluß gibt in seiner genauen Formulierung ein sprechendes Bild von dem Dunkel, welches bisher auf den kirchlichen Verhältnissen von Geseke in geschichtlicher wie rechtsgeschichtlicher Hinsicht ruhte. Daher hier sein vollständiger Abdruck.

15. Okt. 1889/21 und Tatbestand des Urteils des Landgerichts in Paderborn vom 14. I. 1889).

- c) ob die jetzt klagende katholische Stiftspfarrgemeinde zu Geseke als Rechtsnachfolger lediglich des zu a oder des zu b bezeichneten Kircheninstituts oder beider; und ob der jetzt verklagte „Stiftsfonds zu Geseke“ als Rechtsnachfolger des früheren Frauenstifts anzusehen ist?

Unterfragen hierzu:

1. Wie lange hat das zu a bezeichnete Frauenstift (Nonnenkloster) mit der inkorporierten Pfarrkirche als solches bestanden und mit welchen seelsorglichen Verpflichtungen (Unterhaltungsgewährung) für den Pfarrer (welchen?). Vgl. auch Nies, Die Kirchenbaulast im früheren Kurfürstentum Köln S. 137?
2. Wann wurde es in ein „Damenstift“ „verwandelt“? Gingen die seelsorglichen Verpflichtungen (zu 1) auf das Damenstift über oder waren sie suspendiert? (Vgl. oben gen. Urteil Hamm S. 2).
3. Wann und wie wirkte der RDHschluß vom 25. Febr. 1803 auf das Damenstift (Nonnenkloster)? ein in der äußeren Gestaltung? Bestand das Damenstift — wenn auch der Eigentümer wechselte — zunächst als solches mit den Befugnissen zu 1. weiter bis zur Aufhebung im Jahre 1872?
 Blieb das Damenstift in der Verwaltung und Verfügung über das bisherige Vermögen des früheren Frauenstifts oder wurde nunmehr (wann?) das Vermögen als selbständiger Stiftsfonds begründet?
4. Wurde so hinsichtlich des Vermögens durch die zu 3 bezeichneten äußeren Vorgänge der Säkularisation Rechtsnachfolger des Stiftes (Frauenklosters) der Preuß. Staat oder das selbständige

Stiftungsvermögen und wurde Rechtsnachfolgerin der aufgelebten Pfarrei (Nies 61) die jetzt klagende Kirchengemeinde?

5. Ist danach der jetzige beklagte „Stiftsfonds“ nämlich „die vereinigten Stifter Geseke-Keppel“ (Statut vom 30. 11. 1872 Bl. 10 der A., wonach Damen ohne Unterschied der Confession aus ihm Präbenden allerhöchst verliehen werden § 4) „Rechtsnachfolger“ des früheren Frauenstifts oder ist nicht vielmehr ein durch „freie und volle Disposition des respektiven Landesherrn“ (§ 35, 36 des RDHschlusses) neugeschaffenes selbständiges Rechts- und Vermögenssubjekt entstanden?

durch Einholung eines schriftlichen Gutachtens des von dem Berichtstatter als beauftragten Richter zu verpflichtenden Sachverständigen Professors D. Dr. Linneborn in Paderborn.

II. Der Gutachter hat die Fragen nach Möglichkeit unter Beibehaltung der Ziffern des Beweisbeschlusses so zu beantworten, daß zunächst die tatsächlichen Unterlagen bezeichnet und belegt werden unter Anschluß der kirchenrechtlichen Erörterungen, jedoch hat der Gutachter vorerst unter kürzerer Beantwortung der übrigen Fragen als Hauptfrage die Frage zu 4. und 5. zu erörtern. Die Einholung eines weiteren Gutachtens bleibt vorbehalten“.

II. Beweisbeschluß vom 17. Juli 1923.

Von dem Vertreter der beklagten Partei wurde der als Gutachter ernannte Dompropst Dr. Linneborn gemäß § 406 Z PO. als befangen abgelehnt. Das Paderborner Landgericht wies durch Beschluß vom 23. Mai 1923 diesen Antrag als unbegründet zurück. Auf die darauf beim OLG. Hamm eingelegte Beschwerde erfolgte am 23. Juni 1923 der Beschluß, daß die beantragte Ablehnung des Dompropstes Linneborn begründet sei. Es erging dann folgender Beweisbeschluß des Landgerichts Paderborn vom 17 Juli 1923: